

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Die Verantwortung der Siegermächte

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1955) : Die Verantwortung der Siegermächte, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 35, Iss. 4, pp. 205-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132067>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

in gesehen hätte, zu den „Spitzenreitern“ Europas zu gehören, um dann plötzlich auf ihren Lorbeeren einzuschlafen. Das Gegenteil ist der Fall. Die deutsche Landwirtschaft ist leistungswilliger denn je. Aber ihre Produktionsbedingungen sind so viel ungünstiger als im Ausland, was Preise für Produktionsmittel, Kapitalzinsen, soziale Lasten aller Art, (Zwangs-)Versicherungen, bürokratische Hemmungen z. B. bei Bauten, u. a. m. anlangt, und der Vorsprung des Auslandes hinsichtlich Modernisierung des Produktions- und Absatzapparates ist so groß, daß ein Wettbewerb zur Zeit unmöglich ist.

Was ist also zu tun? Man gebe der deutschen Landwirtschaft durch Angleichung ihrer Produktionsbedingungen an diejenigen des Auslandes die einmalige Chance, das Versäumte nachzuholen. In Anbetracht der Größe und der nationalen Bedeutung der Aufgabe kann dies kaum großzügig genug geschehen. Weshalb gilt z. B. die jetzige erleichterte Abschreibungsfreiheit nur für einzelne landwirtschaftliche Bauten? Weshalb wird nicht — ganz unbürokratisch — Abschreibungsfreiheit für alle landwirtschaftlichen Bauten sagen wir für 20 Jahre gewährt? Denn wie sollen sonst alle „mittelalterlichen“

Bauten, z. B. im alten Niedersachsensstil usw., verschwinden?

Der westdeutsche Bauer selbst fühlt sich weder untüchtiger noch fauler als sein holländischer oder dänischer Kollege und will aus diesem Grunde gewiß keinen „Glaskasten“, der ihn vor dem „rauen Wind des Weltmarktes“ schützt. Er möchte sehr viel lieber auf die — jetzt noch notwendigen — reinen Schutzzölle verzichten und dafür gleiche Produktionsbedingungen wie im Ausland eintauschen. Denn dann entscheidet die persönliche Tüchtigkeit. Schaffen wir dem deutschen Bauern diese Chance! Der Erfolg wird nicht ausbleiben. (De-)

Entwicklung und Revision des GATT

Von unserem Korrespondenten

Genf, 12. April

Die Konferenz und Institution von Bretton Woods unmittelbar nach Kriegsende, die Genfer Konferenz 1947 und die Konferenz von Havanna 1947/48 stellten die ersten Schritte zu einer Neuordnung des internationalen Zahlungs- und Handelsverkehrs nach dem zweiten Weltkrieg dar. Der Internationale Währungsfonds (IMF) und die Welthandelsorganisation (ITO) sollten den universellen Rahmen und die organisatorische Grundlage dieser Neuordnung bilden. Aus dem nur ungenügend funktionierenden Internationalen Währungsfonds entwickelte sich nach einer Zwischenperiode des USA-Hilfsprogramms als Hauptstütze des internationalen Zahlungsverkehrs der ersten Nachkriegsjahre die 1948 gegründete Organisation für Europäische Wirtschaftszusammenarbeit (OEEC), die durch handelspolitische Normen und die Europäische Zahlungsunion (EZU) einen reibungsfreien Handels- und Zahlungsverkehr für Westeuropa ermöglichte und förderte. Die Konferenz von Havanna bemühte sich Monate hindurch um die Erarbeitung von Regeln für den allgemeinen Handelsverkehr, die die Nationalwirtschaften in allem, von ihren inneren Ordnungen bis zur Sozial- und Wirtschaftsgesetzgebung, über einen internationalen Leisten schlagen sollten. Die Ha-

vanna-Charta und mit ihr die Welthandelsorganisation wurden jedoch nie in Kraft gesetzt, weil sie nur, erinnern wir uns recht, von vier der auf der Havanna-Konferenz vertretenen Regierungen ratifiziert wurden.

Entstehungsgeschichte

Die vor der Konferenz von Havanna, nämlich vom 10. April bis 30. Oktober 1947 tagende Genfer Konferenz führte zu einer Verständigung über die Herabsetzung und Bindung der Zolltarife und der Festlegung dieser Zollkonzessionen in einem Allgemeinen Abkommen, das am 30. Oktober 1947 durch die Unterschriften der Vertreter von 23 Regierungen zum Beginn 1948 „zur Anwendung gebracht“ wurde — von vorerst 8 Ländern und heute 34 Ländern — und seither als General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) oder Allgemeines Abkommen über Zölle und Handel funktioniert und bekannt ist. Das im folgenden kurz als „Allgemeines Abkommen“ bezeichnete GATT wurde in Genf 1947 als ein reines Provisorium angesehen, weil es doch einmal von der Havanna-Charta bzw. der Welthandelsorganisation abgelöst werden würde. Immerhin wurde die erste Gültigkeitsdauer des Allgemeinen Abkommens auf drei Jahre bemessen. Im Mai 1952 wurde der Vertragstext des Allgemeinen Abkommens

endlich gedruckt herausgebracht. In allem übrigen ist GATT bis heute noch ein internationaler Organismus mit allen Merkmalen des Provisoriums: ohne eigenes Budget und Sekretariat. Die fehlende Organisation ersetzt ein, sagen wir, Büro, das heute nach sieben Jahren GATT-Existenz rund ganze 30 Personen zählt, die das UNO-Sekretariat zur Verfügung gestellt hat. Vergleichsweise darf erwähnt werden, daß der Personalbestand des Internationalen Währungsfonds mehr als das Zehnfache beträgt.

Währungsfonds und GATT wurden als ergänzende internationale Organisationen konzipiert. Aufgabe des ersteren war es, die Devisenbeschränkungen abzubauen, des letzteren, die Behinderungen des Warenverkehrs durch Zölle und Kontingentierungen zu vermindern. Hinsichtlich der Kontingentierungen ist ein Versagen des GATT festgestellt worden. In der Senkung und Tiefhaltung der Zölle dagegen wird dem GATT der Erfolg bestätigt, veranschaulicht durch 55 000 bis 60 000 Zolltarifkonzessionen und Bindungen, die auf den drei Zollkonferenzen in Genf 1947, in Ancey im Frühjahr 1950 und in Torquay im Winter 1950/51 ausgehandelt werden konnten. Damit ist das GATT ein wirklicher Stabilisierungsfaktor des internationalen Handelsverkehrs geworden.

Rechtlicher Inhalt

Nach dem Vertragstext und rechtlich ist das Allgemeine Abkommen über Zölle und Handel ein multilaterales Zollabkommen der 34 angeschlossenen Staaten. Von den drei Vertragsteilen ist der erste mit den Artikeln I und II der wichtigste mit seinen Formulierungen der allgemeinen Meistbegünstigung unter den Vertragsstaaten, und mit der Erklärung der 33 Listen mit den bis zu 60 000 Zollkonzessionen und -bindungen zum festen und nur im Einverständnis der Vertragsparteien abänderlichen Bestandteil des Allgemeinen Abkommens. Vertragsteil zwei mit den Artikeln III bis XXIII umfaßt die Vorschriften und Bestimmungen des Handelsverkehrs mit gewissen Ausnahme- und Ausweichregelungen mit dem Ziel, die Zollkonzessionen gegenüber nationalen Verwaltungsmaßnahmen und vor anderen Durchlöcherungen zu schützen und ihren Verbindlichkeitswert zu erhalten. Die Artikel XXIV bis XXXV des dritten Vertragsteiles behandeln die Rechte und Aufgaben zur Durchführung, Bestimmungen über den Beitritt und Voraussetzungen für die Kündigung des Allgemeinen Abkommens. Der erste und der dritte Vertragsteil des Allgemeinen Abkommens müssen von den Vertragsstaaten uneingeschränkt anerkannt und voll und ganz eingehalten werden; der zweite Vertragsteil hat nach dem Zeichnungsprotokoll nur provisorischen Charakter, und seine Bestimmungen sind nur in dem Maße anzuwenden, als ihnen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung keine Gesetze des betreffenden Staates entgegengestanden haben.

In Artikel XXIX, Absatz 3 des Allgemeinen Abkommens ist die Revision des Abkommens zum Jahresende 1949 festgelegt worden für den Fall, daß die Havanna-Charta bis zum 30. September 1949 nicht in Kraft gesetzt wurde. Die Vertragsstaaten sollten vor dem 31. Dezember 1949 auf einer Konferenz entscheiden, ob das GATT-Provisorium „abgeändert, vervollständigt oder aufrechterhalten“ werden soll. Obwohl aber das Allgemeine Abkommen weder zum erwähnten Jahresende abgeändert noch vervollständigt und nicht ein-

mal ausdrücklich aufrechterhalten wurde und dadurch organisatorisch und rechtlich in der Luft hängt und nur von der Einsicht und dem Willen zur Zusammenarbeit der Vertragsstaaten getragen wird, hat es als mehr oder weniger bindendes Vertragsinstrument dennoch seine Nützlichkeit und Notwendigkeit für den internationalen Handelsverkehr unter Beweis stellen können. Die Entwicklungen seit 1948 begünstigten allerdings diese Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, deren Wirtschaftslage, allgemein gesehen, sich fortlaufend besserte und in sich so kräftig und krisenfest wurde, daß eigentliche Spannungen unter ihnen nicht auftraten.

Seit dem Jahre 1949 behandeln die jährlichen GATT-Konferenzen Beschwerden und Anträge auf Befreiung von statutarischen Bindungen. Das Beschwerderecht hat sich gut eingelebt und führt dazu, daß

diskriminierende Länder zu einer mehr oder weniger erschöpfenden Rechtfertigung gezwungen werden und sich eine gründliche Durchleuchtung durch das GATT — bei Fragen des Zahlungsbilanz-Ungleichgewichts auch des internationalen Währungsfonds — gefallen lassen müssen. Befreiung von statutarischen Bindungen war von Anfang an dem britischen Commonwealth und Benelux gewährt worden, dem einen für seine Präferenzzölle, dem andern für die Zollunion. Später nahm auch die Montanunion das gleiche Recht für ihren Binnenmarkt in Anspruch und hat sich alljährlich der Kritik der Außenstehenden zu stellen.

Die GATT-Reform

Vom 28. Oktober 1954 bis zum 5. März 1955 hat die IX. GATT-Session getagt, um der ihr ein Jahr vorher gestellten Aufgabe einer Revision des Statuts zu genügen.

Sie sind erfolgreicher ...



BRISK
frisiert

... erfolgreicher, weil es auch auf Ihre Frisur ankommt!
Brisk gibt Ihrem Haar — was Fett oder Leitungswasser nicht erreichen — natürlichen, guten Sitz, ohne zu fetten, ohne zu kleben.

BRISK 
FRISIERSCHNITT

hält Ihr Haar in Form!

OK 1012

Das bisherige Provisorium sollte eine endgültige Gestalt erhalten, die Bindung an die totgeborene Havanna-Charta sollte abgestreift werden. Auch war von vornherein klar, daß der Wunsch der USA nach einer Trennung zwischen Organisation und Statut erfüllt werden müsse, um dem Senat das Mitspracherecht neben dem Präsidenten durch seine Zustimmung zur Organisation zu verschaffen.

Als die Konferenz am 28. Oktober zusammentrat, stimmten die Voraussagen in zwei Punkten überein: kein Staat wird die Verantwortung übernehmen für eine Sprengung des GATT, und die Revision wird ein mühseliges und vielleicht fragwürdiges Kompromiß zwischen Freihändlern und Protektionisten werden. Seit 1947 hat sich die Wirtschaftslage in der freien Welt grundlegend geändert. Europa hat seinen Wiederaufbau im wesentlichen vollendet, aus einem Verkäufermarkt ist ein Käufermarkt geworden, manche Staaten rücken an die Konvertibilität heran; auf der anderen Seite erhebt der Protektionismus wieder drohend sein Haupt, sei es in den USA, sei es in den unterentwickelten Ländern, sei es anderwärts. Gesündigt wird überall, diesseits und jenseits der Mauern. Als die Minister der 33 Mitgliedstaaten in der zweiten Novemberwoche ihre Programmreden hielten, mußte man sich auf das Schlimmste gefaßt machen.

Man versteht, daß das GATT-Sekretariat das Ergebnis befriedigend nennt. Das GATT hat gehalten! Von einer Reform läßt sich kaum sprechen, eher von einer Revision, die an den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und des Restriktionsverbots festhält, nun aber durch eine Unzahl von Einschüben in den Text der einzelnen Paragraphen die Verfahrensregeln verfeinert, um sie dem ständigen Wandel der Verhältnisse besser anzupassen. Das bedeutet ihre schärfere Profilierung einerseits, eine elastischere Gestaltung andererseits. Die Zollbindungen bleiben.

Der neue Name: OTC

Das Kompromißwerk ist dadurch gekennzeichnet, daß es den spezialisierteren Regeln weitgehend ein Konsultativrecht an die Seite stellt

und damit der Exekutive eine Macht gibt, die sie in solchem Umfang bisher nicht besessen hat. Erst die Praxis kann beweisen, ob das umgeformte Statut seine Aufgabe erfüllen kann, den Welthandel von seinen Fesseln zu befreien. Von entscheidender Wichtigkeit wird es sein, ob sich die neu gegründete Organisation bewährt. Sie trägt den Namen „Organization for Trade Cooperation“ (OTC). Zwischen Vollversammlung und Sekretariat tritt an die Stelle des wenig wirksamen bisherigen „intersessional committee“ das aus 17 Regierungsvertretern bestehende „executive committee“, dem eine maßgebende Rolle zugeordnet ist. Es ist zu erwarten, daß ein Vertreter der Bundesrepublik hineingewählt wird. Aber so weit ist es noch nicht. Denn sollte der amerikanische Senat den Beitritt Amerikas verweigern, so kann die OTC gar nicht erst ins Leben gerufen werden. Das ist erst möglich, wenn sie so viele Staaten ratifiziert haben, daß 85 % des Welthandels der GATT-Mitglieder davon erfaßt werden. Für die USA allein ist aber ein Anteil von 20 % (für das Jahrfünft 1949/54) errechnet worden. Ohne die OTC kann freilich das GATT als Welthandelskodex weiterexistieren, aber seine Revisionen bekommen doch erst ihren Sinn, wenn die OTC sie zur Anwendung bringt.

Zollbindungen

Wenn wir von einer Revision des GATT-Statuts und nicht von einer Reform gesprochen haben, so meinen wir damit, daß die neunte Konferenz sich im wesentlichen darum bemüht hat, das bewährte Alte zu festigen. Das gilt in erster Linie für die Zollbindungen, die bis zum 31. Dezember 1957 weitergelten sollen, um dann automatisch jeweils auf drei Jahre verlängert zu werden. Den Vertragspartnern wird aber zugestanden, einzelne Zolländerungen oder den Rückzug von Zugeständnissen zu beantragen. Eine Arbeitsgruppe ist gebildet worden, die künftig globale Zollreduktionen vorbereiten und zu gegebener Zeit die Einberufung einer Zollkonferenz vorschlagen soll. Daß diesen Bestrebungen noch keine Aktualität zukommt, liegt auf der Hand.

Die bestehenden quantitativen Restriktionen sind zahlreich, und oft lassen sie sich nicht mehr durch die Zahlungsbilanzsituation rechtfertigen. Sobald als möglich soll die OTC sich daher einen Gesamtüberblick darüber verschaffen, und danach sollen alljährlich Konsultationen stattfinden. Sofort aber sollen die Einfuhrrestriktionen unter die Lupe genommen werden, die als „Restbestände“ in konvertibilitätsreifen Ländern zu bezeichnen sind. Um Schockwirkungen auf betroffene Wirtschaftszweige zu vermeiden, kann von einer Beseitigung in einem Zuge Abstand genommen werden, um statt dessen schrittweise, längstens in fünf Jahren, die Restriktionen abzuschaffen. Alljährlich ist über den Fortgang des Abbaus Bericht zu erstatten. Diese Bestimmung — darüber muß man sich klar sein — bringt die Landwirtschaften einiger Länder in eine schwierige Lage.

Die Amerikaner haben für sich das Sonderrecht erhalten, den Artikel 22 des „Agricultural Adjustment Act“ als Regulator für Agrareinfuhren so lange beizubehalten, als es ihnen zweckmäßig erscheint. Sie begründen ihren Anspruch damit, daß sie im Krieg und in den ersten Nachkriegsjahren ihre Agrarzeugung überdimensioniert haben, um den notleidenden Völkern zu Hilfe zu kommen, und daß sie jetzt schrittweise die überhöhten inländischen Preise abbauen, bis der Ausgleich mit den Weltmarktpreisen erreicht ist.

Unterentwickelte Länder

Den unterentwickelten Ländern werden zusätzliche Erleichterungen gewährt, erstens um ihren Zollschutz zu verfeinern, und zweitens um durch quantitative Restriktionen die Einfuhren mit ihrem wirtschaftlichen Entwicklungsprogramm in Einklang zu halten. Sie sind also zur Einleitung von Verhandlungen ermächtigt, und sollte mit den Verhandlungspartnern keine Einigung erzielt werden, kann die Frage an das GATT weitergeleitet werden. Weiter sind besondere Schutzmaßnahmen für neu zu gründende Industrien vorgesehen. Und endlich dürfen sie ohne vorherige Konsultationen Zollsätze heraufsetzen, die noch nicht dem GATT gegenüber

gebunden waren. Aber in solchem Fall darf ein geschädigter Partner gleichwertige Repressalien ergreifen.

Exportsubventionen und Weltrohstoffhandel

Die Bestimmungen über Subventionen vertrösten auf die Zukunft. Nur für Grundstoffe werden neue Subventionen zugelassen, aber auch nur dann, wenn sie den Weltmarkt nicht stören. Vor dem Ende nächsten Jahres soll untersucht werden, ob man auf Subventionen verzichten will oder ob sie für eine weitere Periode beizubehalten sind. Ferner sind Bestimmungen für Antidumpingmaßnahmen aufgestellt worden.

Für den Welthandel mit Rohstoffen wurden Empfehlungen aufgestellt, die Störungen durch Exporte von Agrarüberschüssen oder von strategischen Rohstoffreserven hintanhaltend sollen. In beiden Fällen sind die davon betroffenen und daran interessierten Länder im voraus zu unterrichten und Besprechungen mit ihnen einzuleiten. Auch kann ein Land, das selber Exporteur ist, in solchen Fällen an die OTC herantreten und Beschwerde einreichen, wenn es sich geschädigt fühlt.

Als ein Schlag ins Wasser wird die Bildung einer Expertengruppe bezeichnet, die eine Konvention über Weltrohstoffprobleme ausarbeiten soll. Diese Gruppe soll im Sommer nach Empfang der Antworten der Regierungen wieder zusammentreten. Es ist aber heute schon sicher, daß die USA nicht mitmachen wollen.

Das Verhältnis von OTC zu OEEC

Kaum war die Statutenrevision des GATT beendet, als auch schon die OEEC-Länder mit einer „Déclaration d'intention“ antworteten, mit Empfehlungen an die Mitglieder, sich an die OEEC-Regeln zu halten, auch wenn sie mit denen des GATT nicht übereinstimmen. Einerseits sind die Liberalisierungsvorschriften der OEEC strenger als die des GATT, andererseits hält das GATT auch für Agrareinfuhren grundsätzlich am Restriktionsverbot fest, was die OEEC nicht tut. Wyndham White, der Exekutivsekretär des GATT, tritt den allgemeinen Besorgnissen im Lager der

europäischen Regionalorganisation entgegen. Er erklärt mit gutem Grund, daß seine Weltorganisation den Grundsatz der Einfuhrfreiheit zugunsten von Agrarimportländern unmöglich aufgeben konnte, um so weniger, als sie gerade im Interesse der Staaten, die konvertibilitätstüchtig sind oder werden, das Netz zur Kontrolle der Einfuhrrestriktionen engmaschiger gemacht hat.

Er wird es auch nur begrüßen können, daß die OEEC ihre Mitglieder zur Einhaltung ihrer Bestimmungen verpflichtet, wenn diese strenger gefaßt sind als die des GATT. Aus diesem Grunde kann man füglich behaupten, daß das GATT heute in der Zeit des Käufermarktes mehr noch als vorher auf die OEEC als Rückenstütze angewiesen ist, einmal gegen den wiederauflebenden Protektionismus in den USA, dann gegenüber den

unterentwickelten Ländern mit ihrem überbetonten Nationalismus.

Nach Wyndham Whites Auffassung hat das GATT durch die Revision an Geschmeidigkeit und Realismus gewonnen, kann also die schon fester gebildete OEEC gut gebrauchen. Unter den heutigen Verhältnissen erscheint es realistisch, wenn das GATT Maß hält und schrittweise seine Ziele zu verwirklichen strebt. Setzen wir den Fall, die OTC wird vom amerikanischen Senat ratifiziert, so wird es entscheidend darauf ankommen, wie sich das künftige Executive Committee zusammensetzt, ob die Protektionisten die Anhänger der freien Marktwirtschaft an die Wand drücken können oder nicht. Denn darüber darf man sich nicht täuschen: die letzteren sind gegenwärtig in die Verteidigung gedrängt.

Die Verantwortung der Siegermächte

Schon oft ist an dieser Stelle über Fragen der Wiedervereinigung geschrieben worden. Und es soll immer wieder geschehen, um das Gewissen auch unserer Auslandsleser aufzurütteln. Die Verantwortung für die Teilung Deutschlands tragen die Siegermächte des zweiten Weltkrieges, und im Interesse des Weltfriedens ist es für alle Weltmächte geboten, diesen Zustand sobald wie möglich zu beenden. Es ist nicht angängig, sich der Verantwortung für diesen Streich der Weltpolitik dadurch zu entziehen, daß man „die technischen Fragen des interzonalen Verkehrs“ der Regelung der provisorischen Teilstaaten überläßt. Es ist doch bekannt, daß Verhandlungen zwischen den Regierungen der Teilstaaten ergebnislos verlaufen müssen, ganz davon abgesehen, daß sie die weltpolitischen Gewichte verschieben würden. Die Wiedervereinigung ist schließlich keine vertragliche Fusion zweier selbständiger Staaten. Und eine Einigung über die Ausgabe von Rückfahrkarten im interzonalen Verkehr, die die technischen Gremien vielleicht zustande bringen, kann das Problem der Wiedervereinigung nicht weiter bringen. Kennen die Westmächte die Praxis der Sowjetunion so wenig, daß sie nicht die hintergründige Gefahr erkennen, die in einer fortschreitenden Isolierung Westberlins liegt?

Wir brauchen keine Volksbewegung für die Wiedervereinigung „ins Leben zu rufen“. Die Frage der Wiedervereinigung ist ureigenstes Anliegen jedes Deutschen. Man sollte unsere politische Zurückhaltung im Ausland nicht falsch verstehen. Wir haben durch bittere Erfahrung die Erkenntnis gewonnen, daß allein schon die propagandistische Zuspitzung nationalistischer Prestigefragen zu weltpolitischen Katastrophen führen kann. Aber die Wiedervereinigung Deutschlands ist keine Prestigefrage, sondern die Lebensfrage eines zentraleuropäischen Volkes, von der die Existenz Europas abhängig sein wird. Wenn man das nicht erkennt, ist der Weltfriede gefährdet.

Nachdem die Methodenfrage über den sichersten Weg der Wiedervereinigung durch die Ratifizierung der Pariser Verträge aus dem Blickpunkt der innerpolitischen Auseinandersetzung gerückt ist, müssen wir vereint die Wiedervereinigung zur außenpolitischen Forderung erheben. Es wäre eine wahnsinnige Zumutung, die Modalitäten der Wiedervereinigung einer „Initiative von unten“ zu überlassen. Man sei im Ausland der Disziplin der Deutschen in West und Ost dankbar, daß sie diese Initiative nicht ergreifen. Wir werden aber die Forderung immer lauter stellen müssen, denn das Ausland darf nicht den Eindruck gewinnen, als sei die Teilung für uns eine abgeschriebene Angelegenheit. Die gesicherte Existenz Europas wird sich einmal als wichtigerer Faktor des Weltfriedens erweisen als manche asiatischen Prestigefragen. Die im Zusammenhang mit dem österreichischen Staatsvertrag wieder aufgenommenen Verhandlungen mit den Sowjets dürfen nicht abreißen und müssen auf die Deutschlandfrage ausgedehnt werden. (sk)